

# DECKBLATT NR. 4

ZUM BEBAUUNGSPLAN

WIMBERGER FELD IV

STADT/ MARKT FÜRSTENZELL

LANDKREIS PASSAU

PASSAU, DEN 05.03.1984

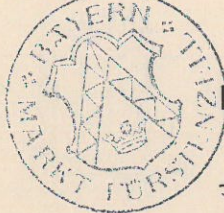
*H. H. H. H.*  
 HOCHBAU:  
 WOHNBAU U. RAUMPLANUNG  
 TIEFBAU:  
 STRASSEN- U. KANALBAU, WASSERVERSORGUNG  
 839 PASSAU  
 MILCHGASSE 12/II - TEL. 2847

SIEHE BEIBLATT

BESCHLOSSEN GEM. § 10 BBAUG UND ART. 91 ABS. 3 BAYBO IN DER SITZUNG VOM

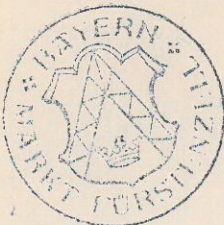
*16.04.84*

*Fürstenzell* *26.04.84*  
STADT/ MARKT DATUM



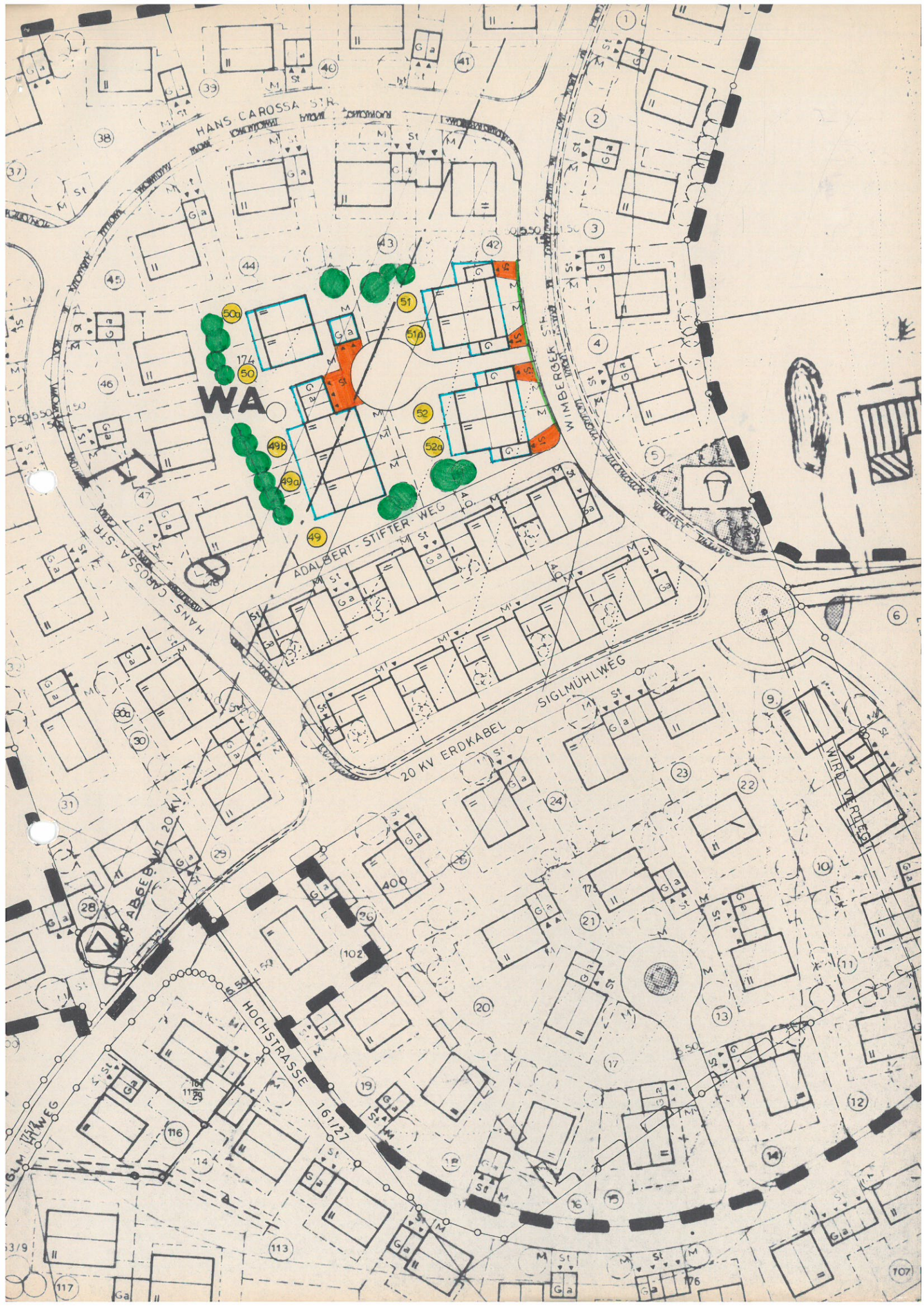
MARKT FÜRSTENZELL  
*U. H. H.*  
1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:  
DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH DURCH  
*Anschlag an Gemeindetafel*  
AM *26.04.84* BEKANTT GEMACHT.



MARKT FÜRSTENZELL  
*U. H. H.*  
1. Bürgermeister

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 c ABS. 1 SATZE 1 UND 2 SOWIE ABS. 2 DES BBAUG ÜBER DIE FRISTGEMASSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN DES BBAUG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES, MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER STADT/GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST (§ 155 a BBAUG).



Die Grundstücke Fl.-Nr. 174/21, 174/22, 174/25, 174/26 (Parzellen Nr. 49, 50, 51, 52) werden von einer Bauträgergesellschaft bebaut. Entgegen der bisherigen Konzeption werden die Parzellen Nr. 50, 51 und 52 nicht geschoßweise, sondern grundstücksmäßig geteilt. Die Bebauung auf Parzelle 49 wird auf drei Einheiten erweitert. Durch einen Wendepplatz ist die Erschließung der hinterliegenden Grundstücke wesentlich verbessert worden. Insgesamt erhöht sich die Baumasse, jedoch wird die vorgegebene Geschoßflächenzahl nicht überschritten. Die Garagen sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten angeordnet.

Fürstenzell, 22.03.84

MARKT FÜRSTENZELL

*Umsch*  
G e i g e r

1. Bürgermeister